

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

(1) Gebührenfrei sind

- a) mündliche Auskünfte,
- b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
- c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- d) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten oder Angestellten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- e) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- f) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person, die mittelbar veranlassend wirkt, aufzuerlegen ist,
- g) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Gemeinde Oststeinbek ist,
- h) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
- i) Gebührenentscheidungen,
- j) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
- k) Genehmigungen für die Aufstellung von Stellschildern für Veranstaltungen, die im Rathaussaal und im Bürgerhaus stattfinden

(2) In Fällen der Erteilung von Auskünften oder der Zurverfügungstellung von Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH) vom 09. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. 2000 S. 166) kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) Die Gemeinden, Kreise, und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung)
- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- d) örtliche Parteien und Wählergemeinschaften

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 Buchst. (a) und (b) besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den dort Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Fall der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird, sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung etc. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

**§ 8
Datenschutz**

Die Gemeinde Oststeinbek ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweiligen Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.

**§ 9
Rechtsbehelf**

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Amtshandlung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Amtshandlung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Oststeinbek, 16.12.2008

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister

Mentzel

*** Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vor-gesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.**

1. Änderungssatzung vom 15.12.2009 in Kraft getreten am 01.01.2010

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oststeinbek vom 16.12.2008**Gebührentabelle****I. Gemeinsame Gebühren aller Fachbereiche**

Bezeichnung	Gebühr
1. Amtliche Beglaubigungen (§ 91 LVwG)	2,00 €
2. Bescheinigungen	
2.1 für die erste Seite	2,00 €
2.2 für jede weitere Seite	0,50 €
Für Leistungen, die mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00 €
3. Fotokopien	
3.1 für die erste Seite DIN A 4	0,50 €
3.1.1 für jede weitere Seite DIN A 4	0,05 €
3.2 für die erste Seite DIN A 3	1,00 €
3.2.1 für jede weitere Seite DIN A 3	0,10 €
Farbkopien	
3.3 für die erste Seite DIN A 4	0,70 €
3.3.1 für jede weitere Seite DIN A 4	0,15 €
3.4 für die erste Seite DIN A 3	1,30 €
3.4.1 für jede weitere Seite DIN A 3	0,30 €
jeweils pro Verwaltungsvorgang.	
4. Auszüge, z. B. aus Urkunden und Akten	
4.1 je Seite im Format DIN A 4	3,50 €
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
Die Gebühr beträgt für jede angefangene 0,5 Stunde	15,00 €
5. Druckstücke/Digitales Bildwerk	
5.1 von Ortssatzungen, Hausordnungen, Konzepten, Vordrucken etc. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung oder Beschaffung	1,00 € bis 100,00 €
5.2 Digitalisierung von Daten, je Speichermedium	2,50 € bis 10,00 €
5.3 je Bild	1,00 € bis 50,00 €
5.4 Digitalisierung je Speichermedium	2,50 € bis 10,00 €

6. Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, eines Zeugnisses, eines Bescheides oder einer Erlaubnis		
je angefangene Seite		2,00 €
7. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung		1,50 €
8. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides		1,00 €
9. Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		15,00 € bis 5.000,00 €
10. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides, hier Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist		bis 0,5 der Gebühr
11. Für schriftliche Auskünfte (Informationen) soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben:		
für jede angefangene halbe Stunde		22,00 €
12. Dienstleistungen für Dritte, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind, werden einzelfallbezogen je nach Sachbearbeiter nach den folgenden Stundensätzen berechnet:		
12.1	einfacher Dienst	44,00 €
12.2	mittlerer Dienst	49,00 €
12.3	gehobener Dienst	59,00 €
12.4	höherer Dienst	77,00 €
13. Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG SH - vom 09.02.2000, GVOBl. Schl. H. S. 166)		
13.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
a)	in einfachen Fällen	5,00 € bis 50,00 €
b)	in schwierigen/komplexen Fällen	50,00 € bis 2.000,00 €
13.2	Zusammenstellung von Informationen oder von Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
a)	in einfachen Fällen	5,00 € bis 50,00 €
b)	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der gewünschten Informationen	50,00 € bis 1.000,00 €
c)	bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der gewünschten Informationen	1.000,00 € bis 2.000,00 €

Gebühren der Fachbereiche und Abteilungen**Fachbereich Hauptamt**

Bezeichnung	Gebühr	
14. Archiv		
14.1	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivars pro Tag	48,00 €
14.2	Urkundenabschrift aus Personenstandsunterlagen	10,00 €

Fachbereich für Finanzen

Bezeichnung	Gebühr
15. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	1,50 €
16. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	2,00 €

Fachbereich für Ordnungsangelegenheiten

Bezeichnung	Gebühr	
17. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00 €	
18. Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG)		
18.1	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00 €
18.2	Ausstellung eines Leichenpasses	17,00 €
18.3	Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 II)	50,00 € bis 150,00 €
18.4	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist	30,00 €
18.5	Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung	15,00 €
18.6	Verlängerung/Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist	30,00 €
18.7	Genehmigung für private Bestattungsplätze	300,00 € bis 500,00 €
18.8	Ausgrabung/Umbettung einer Leiche	50,00 €

19. Sondernutzungen

19.1	Erteilung von Genehmigungen (Bescheiderstellung)	15,00 € bis 150,00 €
19.2	Genehmigung, Überwachung und Abnahme von Aufgrabearbeiten	75,00 €
19.3	Genehmigung für eine Absenkung von Gehwegüberfahrten	25,00 €

Fachbereich für Bauangelegenheiten

Bezeichnung	Gebühr	
20. Fotokopien aus bauaufsichtlichen Grundstücksakten		
20.1	für die erste Kopie DIN A4 oder A3	5,00 €
20.2	jede weitere Kopie DIN A4	1,00 €
20.3	jede weitere Kopie DIN A3	1,50 €
21. Fotokopien von Plänen		
21.1	DIN A4	2,00 €
21.2	DIN A3	4,00 €
22. Druckstücke von Plänen	2,00 € bis 25,00 €	
23. Druckstücke von Verdingungsunterlagen		
23.1	je Seite	0,50 €
23.2	Mindestgebühr pro öffentliche Ausschreibung	2,50 €
24. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 € bis 5.000,00 €	
25. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden		
	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	25,00 €
26. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten		
	je angefangene halbe Stunde	12,50 €
27. Prüfung der Baufluchtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne	6,00 € bis 16,00 €	

**28. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen,
Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch**

28.1	Erstausfertigung	7,50 € bis 50,00 €
28.2	Zweitausfertigung	0,5 der in 28.1 festgesetzten Gebühr

**29. Erforderliche Arbeiten im Rahmen der Ausstellung von Bescheinigungen für
Kreditanstalten zu Beleihungszwecken**

je angefangene halbe Stunde 12,50 €

30. Überlassung, Aufstellen und Abräumen eines Halteverbotsschildes 66,00 €

31. Bescheinigung über Erschließungs- und Straßenausbaubeitragskosten 25,00 €